

Förderausschreibung der mabb

„Zuführung Lokal-TV und Hybrid-TV“

Die mabb fördert im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabe die technische Infrastruktur für die Rundfunkversorgung, Projekte für neuartige Rundfunkübertragungstechniken und unterstützt die Veranstalter von lokalen TV-Programmen bei der Programmverbreitung. Die Förderung erfolgt gemäß der am 17. September 2024 in Kraft getretenen Richtlinie zur Förderung von kommerziellen Rundfunk- und rundfunkähnlichen Telemedienangeboten zur Stärkung ihres Beitrags zu lokaler und regionaler Information. Die Förderrichtlinie ist unter [hier](#) abrufbar.

Antragsteller:innen

Gefördert werden können kommerzielle, audiovisuelle Rundfunk- und rundfunkähnliche Telemedienangebote mit einem relevanten Beitrag zu lokaler und regionaler Information in Berlin oder im Land Brandenburg.

Förderprogramm

Beantragt werden können folgende Leistungen als Teilfinanzierung über einen Zeitraum von maximal drei Jahren (01.01.2025 – 31.12.2027):

- der Betrieb eines Web-Livestreams im MPEG-TS und MPEG-DASH-Format (verbindlich und Voraussetzung für die Förderung weiterer Leistungen),
- die Einrichtung und der Betrieb eines HbbTV-Angebots für das eigene Programmangebot,
- die Übertragung des vorgefertigten Programms vom Studiostandort an die regionalen und überregionalen Übergabepunkte der Kabel- bzw. IPTV-Netzbetreiber wie Vodafone, PYUR, Deutsche Telekom/Magenta TV (Zuführung, optional in HD- und /oder SD),
- technische Aufbereitung der Programmangebote und Bereitstellung für die Mediatheken,
- Möglichkeit der automatisierten Distribution von Programmangeboten auf externe Plattformen,
- Generierung/Konvertierung von sendungs-/senderbezogenen Metadaten bzw. EPG Daten (insb. elektronisch verbreitete Informationen über das aktuelle Programm),
- Senderüberwachung/Aufzeichnung und Backup,
- Einrichtung und Betrieb von anbiereigenen Apps (auf Basis von White-Label-Lösungen o. ä.),
- Einrichtung und Betrieb eines automatisierten Content-Austausches zwischen Anbieter:innen.

Förderkonditionen

1. Die Förderung erfolgt als De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen in der jeweils geltenden Fassung. Das Antrag stellende Unternehmen ist verpflichtet, bei der Beantragung eine vollständige Übersicht über die in den vergangenen drei Jahren erhaltenen und beantragten De-minimis-Beihilfen vorzulegen („De-minimis-Erklärung“). Die an ein einziges Unternehmen in Deutschland ausgereichten De-minimis-Beihilfen dürfen in den vergangenen drei Jahren einen Schwellenwert von 300.000 EUR nicht übersteigen.
2. Es gelten die am 17. September 2024 in Kraft getretenen „Richtlinie zur Förderung von kommerziellen Rundfunk- und rundfunkähnlichen Telemedienangeboten zur Stärkung ihres Beitrags zu lokaler und regionaler Information“ und ANBest-P (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung) des Landes Berlin. Dementsprechend muss bei der Antragstellung deutlich gemacht werden, dass bei Leistungen Dritter für den Antragsteller mehrere Angebote angefragt wurden. Die Angebotseinholung ist entsprechend zu dokumentieren und der mabb auf Nachfrage vorzulegen.
3. Die Projekte und die damit verbundenen Ausgaben können mit bis zu 70 % gefördert werden. Maximal kann eine Förderung in Höhe von 40.000 EUR beantragt werden. Soweit Antragsteller:innen die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes haben, ist eine Förderung der Umsatzsteuer nicht möglich. Die Umsatzsteuer muss hier vom Antragsteller vorfinanziert und kann dann ggf. beim entsprechenden Finanzamt geltend gemacht werden.
4. Die geförderten Maßnahmen und damit verbundenen Ausgaben müssen durch Rechnungen und Zahlungsbelege belegbar sein.
5. Mit der Antragstellung erklärt sich der Antragstellende bereit, alle verfügbaren Daten zum Abruf seiner geförderten Angebote (live und on-demand) der Medienanstalt Berlin-Brandenburg in geeigneter Form zum Zweck der Evaluation und Aufbereitung (bspw. nicht öffentliches Dashboard) zugänglich zu machen.
6. Mit dem Projekt darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein. Dies gilt auch hinsichtlich der Beauftragung von Leistungen Dritter. Auf Antrag kann die mabb in einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn einwilligen. Aus einer Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erwächst kein Anspruch auf Förderung. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn erfolgt auf Risiko des Anbieters bzw. der Anbieterin.
7. Die förderfähigen Leistungen können beliebig kombiniert werden. Voraussetzung einer Förderung ist jedoch der **verbindliche Betrieb eines Web-Livestreams** im MPEG-TS und MPEG-DASH-Format im Förderzeitraum.

Der Medienrat behält sich vor, eine Auswahlentscheidung unter den förderfähigen Angeboten zu treffen, insbesondere wenn mehr Anträge als vorhandene Mittel vorliegen.

Antragstellung

Die Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Hierfür muss das Antragsformular verwendet werden.

Der Antrag auf Förderung ist in Textform an die Medienanstalt Berlin-Brandenburg, Dr. Jeanette Seiffert, Kleine Präsidentenstraße 1, 10178 Berlin oder an fernsehen@mabb.de zu richten. Der Antrag muss elektronisch oder postalisch bis zum **11. November 2024, 12.00 Uhr** bei der mabb eingegangen sein (Poststempel genügt nicht). Maßgeblich ist der Eingang des Antrages. Es werden nur Anträge berücksichtigt, die innerhalb der Frist vollständig bei der Medienanstalt Berlin-Brandenburg eingegangen sind (Ausschlussfrist). Notwendige Antragsunterlagen sind:

1. vollständig ausgefülltes Antragsformular inklusive Finanzplanung,
2. vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Formular zu Subventionserheblichen Tatsachen,
3. vollständig ausgefüllte und unterschriebene De-minimis-Erklärung.

Kontakt: Dr. Jeanette Seiffert, Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb), Kleine Präsidentenstraße 1, 10178 Berlin, 030 – 264967-46, fernsehen@mabb.de.